

Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde

Merkblatt/ Checkliste

Einschätzung zum Artenschutz bei Abbruch- und Sanierungsvorhaben

Sie planen den Abbruch einer baulichen Anlage? Seit dem Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung 2018 ist der Abbruch teilweise nicht mehr genehmigungsbedürftig, sondern teilweise lediglich anzeigepflichtig. Unabhängig von den baurechtlichen Vorschriften müssen aber in jedem Fall auch die Gesetze zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten beachtet werden. Im Wesentlichen unterliegen alle europäischen Vogel- und Fledermausarten, Amphibien, Reptilien und Bilche (Siebenschläfer, Gartenschläfer und Haselmaus) den Vorschriften zum Artenschutz. Dabei sind nicht nur die Tiere selbst, sondern auch deren Lebensstätten geschützt.

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind streng zu beachten, unabhängig von der Zulässigkeit des Abbruchs gemäß der Bauordnung NRW. Sie als Bauherr sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Ein Verstoß gegen diese kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € oder als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Es ist sicherzustellen, dass geschützte Tiere durch das Abbruchvorhaben nicht verletzt oder getötet bzw. dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.

Dieses Merkblatt und die Checkliste sollen Ihnen helfen, zu ermitteln, ob durch das geplante Abbruchvorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden könnten. Bei Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Wahl der geeigneten Abbruchzeit) werden in der Regel keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst.

Sollten Sie trotz der Hinweise in diesem Merkblatt mögliche artenschutzrechtliche Konflikte nicht abschätzen können oder haben Sie eindeutige Hinweise auf einen Konflikt gefunden, kann es erforderlich werden, dass ein Fachgutachter eine gutachterliche Artenschutzprüfung (ASP) durchführt.

Hinweis:

In neueren Bebauungsplänen finden Sie oft auch textliche Festsetzungen zum Artenschutz. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Bauaufsicht oder dem Planungsamt in Ihrer Stadt oder Gemeinde. Informationen zu geschützten Tieren und deren Lebensraumschutz hält das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz über das Internet bereit:

www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 7 Abs. 2 BNatSchG sind die besonders und auch die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten definiert. Darüber hinaus sind auch strenge europarechtliche Vorgaben (Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie) zu beachten.

Warum gibt es für gewisse Tierarten einen besonderen Schutz?

Sinn und Zweck dieser Vorschriften ist es, den Zugriff des Menschen auf Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Lebensstätten zu untersagen und diese für den Naturhaushalt wichtigen Arten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen zu schützen.

Was sind Lebensstätten von Tieren?

Zu den Lebensstätten zählen insbesondere Nist- und Wohnstätten der Tiere. Nist- und Brutstätten werden zur Aufzucht von Jungtieren benutzt und benötigt. Wohnstätten sind Orte, an denen sich die Tiere zum Ruhen oder Schlafen regelmäßig einfinden oder ihren sonstigen regelmäßigen Aufenthaltsort haben. Zufluchtsstätten sind Bereiche, in denen sich Tiere regelmäßig bei Gefahr zurückziehen, wobei ein Tier zumeist nur eine Nist- oder Brutstätte hat, jedoch über mehrere Wohn- oder Zufluchtsstätten verfügen kann.

Sind die Lebensstätten dauerhaft geschützt?

Dauerhafte Stätten sind auch geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Dies gilt z.B. für Fledermauswinterquartiere im Sommer, Schwalbennester / -brutröhren im Winter sowie Höhlenbrüter- und Mauerseglerniststätten. Stätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden, wie z.B. Singvögel- und Hornissennester, sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden.

Was passiert bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen?

Sofern ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist unverzüglich mit der Unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen, um eine rechtssichere Umsetzung mittels Maßnahmen für den Schutz der betreffenden Tiere abzustimmen, z.B. durch Schaffung von Ersatzquartieren.

Verstoßen Sie jedoch gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei Abbruch- oder Sanierungsmaßnahmen, hat die Untere Naturschutzbehörde eine Anordnung zu treffen, um ggf. verbliebene Lebensstätten, insbesondere Brut- und Wohnstätten geschützter Arten, vor Beeinträchtigung zu bewahren.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass ein Verstoß eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG darstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bei Rückfragen stehen Ihnen folgende Mitarbeiterinnen zur Verfügung:

Frau Himmes	Fon 02421.22-10 66 31 3	d.himmes@kreis-dueren.de
Frau Hölscher	Fon 02421.22-10 66 31 8	k.hoelscher@kreis-dueren.de
Frau Mayer	Fon 02421.22-10 66 31 9	v.mayer@kreis-dueren.de
Frau Vasters	Fon 02421.22-10 66 31 5	k.vasters@kreis-dueren.de
Frau Vogelbruch	Fon 02421.22-10 33 31 7	a.vogelbruch@kreis-dueren.de
Frau Weber-Gray	Fon 02421.22-10 66 31 6	j.weber-gray@kreis-dueren.de
Frau Weiß	Fon 02421.22-10 66 32 1	b.weiss@kreis-dueren.de

Checkliste Artenschutz:

Sachverhalte vorhandene Gebäude bei Umbau-, Sanierungs- und Abbruchvorhaben		JA	NEIN
1	Gebäude(teil) wird:		
	abgebrochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	aus-/angebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	aufgestockt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Dachausbau/-erneuerung bei noch nicht ausgebautem Dachboden		
	Dachüberstand von mehr als 20 cm wird verändert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Vogelnest wird beseitigt (z.B. Schwalben, Mauersegler, Eulen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Verschalung wird beseitigt (z.B. Verkleidung von Außenwänden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Gebäude(teil) in den letzten 3 Jahren nicht regelmäßig genutzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Sind Ihnen Vorkommen gebäudebewohnender Arten ¹ am betreffenden Objekt bekannt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Befinden sich am oder im Haus Nester gebäudebewohnender Vogelarten ¹ ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Falls Frage 3 oder 4 ja dann: welche Arten kommen vor?		
6	Das Gebäude steht leer (wenn ja: seit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	Das Gebäude hat einen zugänglichen ² Dachstuhl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	Das Gebäude hat Ritzen oder Spalten ² im Mauer- / Fachwerk oder am Dach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	Das Gebäude hat Hohlwände / Zwischendecken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10	Das Gebäude hat eine Fassadenverkleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11	Das Gebäude hat Rollladenkästen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12	Das Gebäude hat einen Schornstein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13	Das Gebäude hat eine Wand- oder Dachbegrünung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14	Das Gebäude hat einen frostfreien Keller	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15	Der Umbau/ der Abbruch soll erfolgen in der Zeit von <input type="checkbox"/> 1. März - 30. Sept. <input type="checkbox"/> Oktober <input type="checkbox"/> 1. Nov. - 29. Febr.		

¹ Fledermäuse, Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Rauch- oder Mehlschwalbe, Schleiereule, Star, Turmfalke

² kleine Ritzen/Spalten von 1 cm Breite und 4 cm Höhe sind für die Zugänglichkeit ausreichend